

Bundessozialgericht

Az.: 8/2 RU 70/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. Dezember 1972

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beanter
der Gesch.Stelle

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:-

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und Dr. S c h m i t t , und die ehrenamtlichen Richter D ü n g e l h o f f und S c h n i e w i n d für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 4. Februar 1971 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

In der Sache streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin Hinterbliebenenansprüche gegen die Beklagte aus dem tödlichen Unfall ihres Ehemannes vom 5. November 1968 hat. Die Beklagte lehnte den Anspruch am 23. April 1969 ab. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. Mai 1970). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Klägerin den Bescheid der Beklagten vom 23. April 1969 und das Urteil des SG vom 28. Mai 1970 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlaß des Unfalltodes des Günther H. vom 5. November 1968 zu gewähren. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 4. Februar 1971).

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil form- und fristgerecht Revision eingelegt und mit ihrer rechtzeitigen Begründung u.a. Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gerügt. Zur näheren Begründung führt sie u.a. aus, das LSG habe zwar die Akten der Staatsanwaltschaft Hannover - 19 Js 2981/68 - als Urkundenbeweis dahin ausgewertet, daß nicht der Ehemann der Klägerin, sondern die Schauspielerin B. (B.) im Zeitpunkt des tödlichen Verkehrsunfalls das Kraftfahrzeug gelenkt habe. Diese Feststellung sei lediglich aufgrund des handschriftlichen Vermerks in dem Ermittlungsbericht des Polizei-Abschnittsreviers Ronnenberg vom 10. November 1968 (Bl. 86 ff. der Unfallakten der Beklagten) erfolgt. Auf Seite 2 dieses Berichts (= Bl. 87 aaO) sei handschriftlich vermerkt: "Anhand der Lage

- 3 -



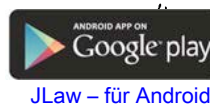
- 3 -

und Position der Schwerverletzten im Pkw-Opel K. kam nur die weibliche Person als Fahrerin in Betracht". Dieser Vermerk stamme möglicherweise von dem Polizeihauptwachtmeister D , unterschrieben sei der handschriftliche Zusatz oder der Bericht jedoch nicht. Dieser einzige und lapidare Satz in den Ermittlungsakten hätte das LSG aber nicht veranlassen dürfen, von sich aus anzunehmen, daß nach den Feststellungen der Polizei nach der Lage der Verletzten in dem Wagen nur die Schauspielerin B. als Fahrerin in Betracht kommen konnte. Im Gegenteil hätte sich, so meint die Revision, das LSG gedrängt sehen müssen, zumindest die bei der Unfallaufnahme beteiligten Polizeibeamten eingehend zu hören. Insbesondere hätte das LSG die Polizeibeamten als Zeugen vernahmen müssen, die zuerst an der Unfallstelle eingetroffen seien. Von ihnen hätte sich das Berufungsgericht die Lage des Ehemannes der Klägerin und der Schauspielerin B. beschreiben lassen müssen. Der genannte handschriftliche Vermerk sei für sich allein betrachtet ein völlig ungeeignetes Beweismittel. Die Erwägungen des LSG über die Lage der Verletzten im vierten Absatz auf Seite 8 der Entscheidungsgründe seien nicht ausreichend. Es sei nicht ohne weiteres anzunehmen, wie dies das LSG getan habe, daß die Lage der Insassen eines Kraftfahrzeugs bei einem Frontalzusammenstoß nicht derart verschoben werden könnte, daß Fahrer und Beifahrer "ausgetauscht" werden könnten. Gegebenenfalls hätte dazu ein Sachverständiger befragt werden müssen.

Die Revision beanstandet weiterhin als Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht des LSG, daß das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Berufungsgericht es unterlassen habe, den Busfahrer Otto M als Zeugen zu vernehmen. Dieser habe ausgesagt, ihm seien das Schleudern des ihm entgegenkommen- den Personenkraftwagens sowie dessen hohe Fahrgeschwin- digkeit aufgefallen. Dieser Zeuge hätte nach der Auf- fassung der Revision sagen können, wer zur Unfallzeit den Unfallwagen gelenkt habe, zumal zu dieser Zeit kei- nerlei Gegenverkehr bestanden habe.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung, hilfsweise Zurück- verweisung der Sache an die Vorinstanz.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Ver- fahrensmängel lägen nicht vor.

II

Die Rügen der Revision greifen durch. Das LSG ist von folgendem Sachverhalt ausgegangen: "Nach den Feststel- lungen der Polizei kam nach der Lage der Verletzten in dem Wagen nur B. als Fahrerin in Betracht" (S. 2 des angefochtenen Urteils). Diese Feststellung beruht auf der von der Revision bezeichneten handschriftlichen An- gabe in den Akten der Staatsanwaltschaft Hannover (Bl. 87 der Unfallakten der Beklagten). Der dort angebrachte handschriftliche Vermerk ist, wie dies die Revision zu- treffend ausgeführt hat, nicht unterschrieben. Ange- sichts dieses recht bündigen und nicht näher belegten Vermerks hätte sich das LSG gedrängt sehen müssen, nähere Feststellungen darüber zu treffen, wer im Zeitpunkt des Unfalls das Fahrzeug tatsächlich gelenkt hat, da davon insbesondere abhängt, ob der Versicherungsschutz ggf. wegen des alkoholbedingten Verhaltens des Ehemannes der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

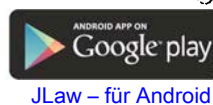
der Klägerin zu versagen ist. Eine derartige Sachaufklärung drängte sich umso mehr auf, als die Zeugen Dr. R (Bl. 32 der SG-Akten) und Dr. C (Bl. 33 aa0) die Vorgänge beim Wegfahren des Ehemannes der Klägerin zusammen mit der Schauspielerin B. von den Eheleuten L beobachtet haben. Beide haben übereinstimmend als Zeugen bekundet, in diesem Augenblick habe der Ehemann der Klägerin das Fahrzeug gelenkt. Auch der Ehemann L hat dies in seiner Aussage bestätigt (Bl. 29 RS aa0). Da sich der Unfall um 8.10 Uhr, somit alsbald nach dem Zeitpunkt dieser Beobachtungen (gegen 8.00 Uhr) ereignet hatte, durfte das LSG es nicht bei der Auswertung des erwähnten handschriftlichen Vermerks bewenden lassen. Vielmehr hätte es sich darum bemühen müssen, alle die Personen im einzelnen als Zeugen zu vernehmen, die unmittelbar mit der Unfallaufnahme zu tun hatten. Der Revision kann zugegeben werden, daß in erster Hinsicht sich dazu als Zeugen die Polizeibeamten angeboten hätten, die als erste an der Unfallstelle eingetroffen seien. Dann hätte sich die Aufklärung aufgedrängt, wie es des näheren zu dem Vermerk auf Bl. 87 der Unfallakten gekommen ist, insbesondere in welcher Lage die Unfallverletzten in dem "total zertrümmerten" Pkw (vgl. Polizeibericht - Unfallakten Bl. 86) vorgefunden wurden und ob diese oder andere Umstände die von der Revision beanstandete Schlußfolgerung mit hinreichender Sicherheit zuließen. In erster Reihe wäre insoweit eine Vernehmung des Polizeihauptwachtmeisters D als Zeuge in Betracht gekommen.

Der Revision kann auch insoweit gefolgt werden, als

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

sie eine Vernehmung des Busfahrers Otto M vermißt. Dieser hat bisher ausgesagt, daß ihm das Schleudern des Unfallfahrzeugs aufgefallen ist und er an der linken Seite seines Busses ein kratzendes Geräusch gehört habe. Er hat das Unfallfahrzeug in schleudernder Fahrt herankommen sehen. Hier hätte sich aufgedrängt, den Busfahrer Otto M als Zeugen darüber zu befragen, welche weiteren Beobachtungen er gemacht hat. Insbesondere hätte er dazu gehört werden müssen, wer nach seiner Beobachtung in dem entgegenkommenden Fahrzeug am Steuer gesessen hat; dazu hat er bisher nichts ausgesagt.

Das LSG hat damit in mehrfacher Weise seine Sachaufklärungspflicht verletzt (§ 103 SGG) und seine Feststellungen unter Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG auf nicht genügend abgestützte Beweise gegründet, weshalb die Rügen der Revision begründet sind und diese somit statthaft ist. Dabei kann es offenbleiben, ob die weiteren Rügen der Revision ebenfalls durchgreifen würden.

Da die angefochtene Entscheidung auf diesen Verfahrensmängeln beruht, ist die Revision auch begründet (§ 162 Abs. 2 SGG).

Das angefochtene Urteil ist deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der erkennende Senat vermag in der Sache selbst nicht zu entscheiden, da hierzu die erforderlichen Feststellungen, wie oben dargetan, fehlen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird die bisher fehlende Sachaufklärung nachzuholen haben. Vom Ergebnis seiner Ermittlungen wird es abhängen, ob das bisherige Ergebnis Bestand haben kann. Gegebenenfalls wird das LSG, falls sich herausstellen



100.0000 - 7 -

sollte, daß der Ehemann der Klägerin (H.) im Unfallzeitpunkt das Fahrzeug gelenkt hat, angesichts des bei H. festgestellten Blutalkoholgehalts von 2,09 ‰ zu einer anderen als der bisherigen Entscheidung gelangen müssen. Andernfalls wird das LSG zu erwägen haben, ob der Aussage der Eheleute I. hinsichtlich der Frage, ob sich H. der Gefahr "wagemutig oder in außergewöhnlicher Sorglosigkeit ausgesetzt hat" (Urteil S. 9) oder ob er gar "volltrunken" war, angesichts des Umstandes, daß sie an dem Zustandekommen des Unfalls nicht ganz unbeteiligt waren, das vom Gericht angenommene Gewicht beigemessen werden kann.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Da sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben, konnte gemäß § 124 Abs. 2 SGG entschieden werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

